

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Pumpen-Vertrieb MAVEX GmbH, Mannheim

## § 1 Geltung der AGB

1. Nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der MAVEX GmbH und Ihren Auftraggebern.
2. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Dienstleistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

## § 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung der Annahme des Angebotes bzw. mit der Erteilung einer Auftragsbestätigung zustande. Die von uns abgegebenen Angebote und Preise sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, die Verbindlichkeit des Angebotes wurde ausdrücklich vereinbart.
2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## § 3 Fälligkeit

1. Sämtliche Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Alle Rechnungen sind sofort nach Erbringung der Leistung fällig.

## § 4 Abholung

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das in Reparatur gegebene Gerät nach Benachrichtigung der Beendigung der Reparatur abzuholen oder bei Versendung entgegenzunehmen. Die Pflicht zur Abholung erstreckt sich auch auf ausgebaute Altteile. Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht zur Mitnahme der Altteile bei Abholung des reparierten Gerätes nicht nach, sind wir zur Verschrottung der Altteile berechtigt.
2. Die Aufbewahrungsfrist für die in Reparatur gegebenen und reparierten Geräte sowie die zugehörigen ausgebauten Altteile beträgt nach Benachrichtigung des Auftraggebers vier Monate.

## § 5 Liefertermine

1. Liefertermine oder Fristen sind niemals verbindlich, es sei denn, es liegt eine schriftliche Bestätigung der Verbindlichkeit der Termine vor.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund von höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, z.B. Streiks, Aussperrung, behördliche Anordnung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Die Gefahr des zufälligen Unterganges geht bei Abholung mit Übergabe der Sache auf den Auftraggeber und bei Versendung mit ordnungsgemäßer Übergabe an einen Versender über.

## § 6 Gewährleistung

1. Gewährleistungsansprüche entfallen bei Bedienungsfehlern, Fremdeingriffen, Verschmutzung und normaler Abnutzung von Verschleißteilen. Verschleißteile sind insbesondere Wellenabdichtungen, Laufrad, Kolben, Kolbenmanschetten, Membranen etc..

2. Tritt innerhalb der ersten sechs Monate ein Mangel an den eingebauten Teilen auf, der nicht auf einen Einbaufehler zurückzuführen ist, treten wir bereits jetzt unsere Ansprüche gegen den Hersteller an den Auftraggeber ab. Weist der Auftraggeber nach, dass seine Ansprüche gegen den Hersteller nicht durchzusetzen sind, haften wir.
3. Wünscht der Kunde eine Reparatur am Standort der Pumpe, werden ihm Fahrt- und Lohnkosten in Rechnung gestellt.

## § 7 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche werden auf grob fahrlässiges und vorsätzliches Handeln beschränkt.

## § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller Forderungen, die wir gegen den jeweiligen Auftraggeber auch aus anderen Aufträgen und Verträgen haben, unser Eigentum. Sollte die Rechnung nicht bezahlt sein, behalten wir uns vor, auch eine eingebaute Pumpen/ Geräte bzw. bei Reparatur einzelne Ersatzteile wieder auszubauen.
2. Im Falle des Weiterverkaufs einer noch nicht bezahlten Pumpe/ Gerät, der nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang des Auftraggebers erfolgen darf, geht kraft hiermit im voraus getroffener Vereinbarung im Wege der Vorausabtretung die Kaufpreisforderung des Auftraggebers gegenüber seinem Abnehmer auf uns über. Dieser Forderungsübergang ist der Höhe nach auf den Wert (Kaufpreis) des Liefergegenstandes beschränkt. Wird der Liefergegenstand weiterverkauft, ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Dritten gegenüber sein Eigentumsrecht bis zur vollständigen Zahlung seiner Kaufpreisforderung ebenfalls vorzubehalten.
3. Wir behalten uns ausdrücklich ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich der Pumpen/ Geräte vor bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises. Insofern verzichtet der Auftraggeber bereits an dieser Stelle, sich auf Vorschriften der Verbindung und Vermischung zu berufen, so das auch die fest eingebauten Teile wieder ausgebaut werden dürfen, falls die Rechnung nicht bezahlt ist.

## § 9 Salvatorische Klausel und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist unser Sitz.
2. Kommt ein Vertrag unter Kaufleuten zustande, gilt als Gerichtsstand Mannheim.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen nichtig oder unwirksam sein, so soll der Vertrag im Ganzen erhalten bleiben und die nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.

Pumpen-Vertrieb MAVEX GmbH  
68167 Mannheim, Käfertalerstraße 45  
Tel. 0621/ 378787, Fax 0621/ 371660  
[www.mavex-pumpen.de](http://www.mavex-pumpen.de)  
email [mavex@t-online.de](mailto:mavex@t-online.de)